Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2014/00335**
Datum:	11.11.2014
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11111.01/ 58110220
Verfasser:	Fachbereich Recht

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	19.11.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu § 99 Abs. 6 KVG LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage:
1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Synopse zu § 6 Abs. 1 Hauptsatzung
3. Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 27/14 zu den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu § 99 Abs. 6 KVG LSA vom 30. Oktober 2014

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner 3. öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00110). Die Hauptsatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die beschlossene Fassung der Hauptsatzung sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 8 vor, dass der Oberbürgermeister abschließend über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- Euro entscheidet. Bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vom 22. Oktober 2014 wurde darüber informiert, dass das Landesverwaltungsamt im Hinblick auf die seitens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt angekündigten Anwendungshinweise zur Regelung des § 99 Abs. 6 S. 4 und 5 KVG LSA mitgeteilt hat, Hauptsatzungen, die eine Wertgrenze von mehr als 100 Euro für die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten über die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt vorsehen, nicht zu genehmigen. Da die konkrete Ausgestaltung der Anwendungshinweise bis zur Beschlussfassung in der Stadtratssitzung vom 29. Oktober 2014 nicht bekannt war, verblieb es gemäß der Verständigung im Hauptausschuss bei der vorgelegten und beschlossenen Wertgrenze von 25.000,- Euro.

Nunmehr liegen die Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres und Sport zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA vor, die in der Anlage beigefügt sind. Hiernach ist der durch den Gesetzgeber für die Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 99 Abs. 6 S. 4 und 5 KVG LSA bestimmte Begriff der „geringfügigen Zuwendung“ restriktiv auszulegen. Unter Berücksichtigung der Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten soll daher für die Oberbürgermeister und Landräte eine Wertgrenze von 1.000 Euro nicht überschritten werden.

Im Hinblick auf diese Anwendungshinweise ist davon auszugehen, dass die vom Stadtrat beschlossene Hauptsatzung keine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhalten wird.

Die beschlossene – aber noch nicht genehmigte und in Kraft getretene – Fassung der Hauptsatzung ist daher an die in den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport für die Annahmeentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten vorgesehene Wertgrenze von 1.000 Euro anzupassen. Die nunmehr zur Beschlussfassung gestellte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung enthält somit ausschließlich die Änderung der Wertgrenze für die Annahmeentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten in § 6 Abs. 1 Nr. 8 von 25.000,- Euro auf 1.000,- Euro.

Die Änderung der Hauptsatzung ist erneut mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA).

Die Änderung in § 6 Abs. 1 ist in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.